



Pressemitteilung

Tariflicher Feiertagszuschlag

Das Arbeitsgericht München hat am 29.06.2017 entschieden, dass die Arbeitgeberin tarifliche Zuschläge für gesetzliche Feiertage nur für gesetzliche Feiertage des jeweiligen Beschäftigungsortes zu bezahlen hat.

Der Kläger war als Busfahrer bei der Beklagten in B-Stadt außerhalb Bayerns beschäftigt. Der Sitz der Arbeitgeberin war in einer bayerischen Großstadt. Auf das Arbeitsverhältnis fand der Manteltarifvertrag Nr. 8 für alle gewerblichen Arbeitnehmer/innen des privaten Omnibusgewerbes in Bayern Anwendung. In diesem Tarifvertrag war in § 8 IV ein Zuschlag von 100 % für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen geregelt. Es war nicht geregelt, welche genauen Tage i.S.d. des Tarifvertrages gesetzliche Feiertage sind. Die gesetzlichen Feiertage sind nicht bundeseinheitlich.

Der Kläger klagte auf Zahlung des Zuschlages für einen Feiertag, den 01.11.2016, welcher auf einen Dienstag fiel. Dieser Tag war zwar in Bayern, aber nicht an seinem Beschäftigungsort in B-Stadt ein gesetzlicher Feiertag.

Das Arbeitsgericht München folgte der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes, nach der es bei der Frage, ob ein bestimmter Tag ein gesetzlicher Feiertag ist, auf die Verhältnisse am Ort der Beschäftigung abzustellen ist. Damit war für die Rechtsfrage maßgeblich, ob der fragliche Tag, der 01.11.2016, ein gesetzlicher Feiertag am Beschäftigungsort B-Stadt war. Dieses lag nicht vor. Daher wurde die Klage abgewiesen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig (12 Ca 1715/17).

23. August 2017

Zenger
Pressesprecherin des Arbeitsgerichts München
weitere aufsichtführende Richterin

Gerichtssitz
Winzererstraße 106
80797 München

Kommunikation
Telefon (Vermittlung) 0 89 / 3 06 19 - 0
Telefax (Verwaltung) 0 89 / 3 06 19 - 388
E-Mail poststelle@arbg-m.bayern.de
Internet <http://www.lag.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn: Linie U2 - Hohenzollernplatz
Tram: Linie 27 - Herzogstraße